

## Integration im Förderzentrum Pinneberg

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen, unabhängig von persönlichen Besonderheiten, an jedem gesellschaftlichen Feld ohne Einschränkungen teilhaben können, also auch an Bildung in den allgemeinbildend es Schulen. Die mit diesem Anspruch verbundene Haltung ist ein Ziel, dem sich die Lehrkräfte im Förderzentrum Pinneberg sehr verbunden fühlen. Auch wenn der Begriff Inklusion sehr häufig synonym mit dem Integrationsbegriff verwendet wird, findet in der Realität überwiegend eine integrative Beschulung statt. Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören, autistisches Verhalten sowie in Absprache mit dem Förderzentrum Heideweg geistige Entwicklung werden im Einzugsgebiet des Förderzentrums Pinneberg in wohnortnahen Regelschulen unterrichtet. Sonderschullehrkräfte des Förderzentrums unterstützen diese Schülerinnen und Schüler dort vor Ort stundenweise im Unterricht. Um die sonderpädagogische Unterstützung in einer Klasse zu maximieren, werden möglichst mehrere Kinder bzw. Jugendliche mit Förderbedarf "gebündelt". In nahezu jeder Klassenstufe der Regelschulen im Einzugsgebiet des Förderzentrums Pinneberg bestehen Integrationsmaßnahmen. Das kommt einer inklusiven Beschulung schon sehr nahe.

### Rundverfügung

Alle die sonderpädagogische Überprüfung betreffenden Hintergrundinformationen sowie einen übergeordneten Zeitplan sind in den jährlich vom Schulamt Pinneberg aktualisierten "Hinweisen zur sonderpädagogischen Förderung", auch "Rundverfügung" genannt, zu finden.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird festgestellt durch ein sonderpädagogisches Gutachten, das von den Lehrkräften des Förderzentrums erstellt wird. Dieses Gutachten kann sowohl von den Eltern, als auch von der besuchenden Schule beim Förderzentrum beantragt werden. Dabei ist zu differenzieren zwischen einem möglicherweise vorhandenen individuellen Förderbedarf und einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Der sonderpädagogische Förderbedarf verbunden mit der Unterstützung durch Sonderschullehrkräfte wird nach den Kriterien der "Rundverfügung" geprüft und ggf. erteilt. Zu der sonderpädagogischen Überprüfung, beantragt durch die Schule, bedarf es nach §27 Schulgesetz SH, Abs. 1-5, nicht der Einwilligung der Eltern.

### Einschulungsverfahren bzw. Überprüfungen 1. Klasse

Bei vermutetem sonderpädagogisches Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, der Sprachintensivmaßnahme (SIM), körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, autistisches Verhalten und in Ausnahmefällen im Bereich emotionale und soziale Entwicklung kann eine sonderpädagogische Überprüfung schon vor der Einschulung stattfinden. Wichtig dabei ist die frühzeitige Einbindung des Förderzentrums im Einschulungsprozess der Regelschule.

### Überprüfungen 2. / 3. Schulbesuchsjahr bzw. ab Klasse 3

Ab dem 2. / 3. Schulbesuchsjahre bzw. Innerhalb der offenen Eingangsphase kann eine sonderpäd. Überprüfung auch in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung beantragt werden. Voraussetzungen sind immer zwei umgesetzte und verschriftete Lernpläne sowie ein dokumentiertes durchgängiges bzw. anhaltendes Lernversagen (siehe "Rundverfügung").

Bei der Entscheidungsfindung bzw. der Beantragung soll die "Checkliste" helfen, formale und inhaltliche Hemmnisse aufzulösen.

### Vorgehen

Die Meldung bzw. das Einreichen der Gutachtenanträge im Förderzentrum Pinneberg erfolgt durch die meldenden Schulen im jeweiligen Dezember.

### Integrative Unterstützung

Nach Erteilung des sonderpädagogischen Förderbedarfes unterstützt eine Sonderschullehrkraft im Rahmen ihres Stundendeputates Kinder und Lehrkräfte im Klassenunterricht. Nach Möglichkeit sollten die Sonderschullehrkräfte in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eingesetzt werden. Manchmal sind stundenplanerisch Grenzen gesetzt. Dann muss entschieden werden, in welchen weiteren Fächern eine sonderpädagogische Unterstützung wirksam sein kann.

Auf der Basis von jährlich erstellten und halbjährlich überprüften Teamvereinbarungen mit Klassen- und Fachlehrkräften wird der gemeinsam erteilte Unterricht geplant, durchgeführt und ausgewertet. Für die differenzierende Ausgestaltung des integrativen Unterrichts in den Stunden, in denen keine Sonderschullehrkräfte anwesend sind, sind die entsprechenden Regelschullehrkräfte verantwortlich, wobei die Sonderschullehrkräfte im Rahmen ihrer Stunden beratend unterstützen.

### Zeugnisse und Förderpläne

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden entsprechend ihres individuellen Lernstandes gefördert; sie erhalten entsprechend differenziertes Unterrichtsmaterial. Somit können sie keine Zeugnisse erhalten, die mit Hilfe einer Notengebung eine Vergleichbarkeit suggerieren.

Sie erhalten individuelle Kompetenzzzeugnisse, die den aktuellen Entwicklungsstand wiedergeben.

Halbjährlich erfolgt anhand des Förderplanes ein Gespräch zur Gesamtentwicklung der Sonderschullehrkraft zusammen mit der Regelschullehrkraft mit den Eltern und ggf. auch mit der Schülerin bzw. dem Schüler.

### Übergang in die weiterführende Schule

Die Sonderschullehrkräfte begleiten den Übergang der Kinder von der Grundschule in die weiterführende Schule, und sie bereiten Kinder wie Eltern auf einen eventuellen Schulwechsel vor. Dabei ermitteln sie in einem Beratungsgespräch die Beschulungswünsche der Eltern und weisen diese darauf hin, dass ggf. aus Kapazitätsgründen nicht immer der Erstwunsch umgesetzt werden kann. Zusätzlich werden die Gründe für die Fortschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zusammen mit dem aktuellen Zeugnis und dem aktuellen Förderplan formal an die Leitung des Förderzentrums weitergegeben.